

Marculf II,7 (deu)

URKUNDE ÜBER EINE WECHSELSEITIGE SCHENKUNG ZWISCHEN EINEM MANN UND EINER FRAU FÜR IHRE HABE¹

Was auch immer aus dem eigenen Vermögen man sich freilich unter Eheleuten gegenseitig in beständiger Liebe aus liebevollster Zuneigung zu schenken beschließt, muss man den Besitztiteln der Schriftstücke hinzufügen, damit es in Zukunft nicht von deren Erben oder wem auch immer untergraben werden kann.

In Gottes Namen also ich, der Soundso, an Dich: Meine allersüßeste Gemahlin Soundso, da wir miteinander keinerlei Söhne² gezeugt haben, kamen wir überein, dass wir uns gegenseitig die Gesamtheit unseres Vermögens nach Art des Nießbrauchs³ schenken sollten⁴. Dies taten wir so auch.

Daher schenke ich Dir, oh meine allersüßeste Gemahlin, so Du mich in dieser Welt überleben solltest, die Gesamtheit meines Vermögens, was ich irgendwo entweder aus Eigengut⁵ oder aus einem Kauf oder aus sonst irgendeiner⁶ Erwerbung habe und was wir gemeinsam im Lauf unserer Ehe erarbeitet haben⁷, sowohl Ländereien, Landgüter, Häuser samt allem Zubehör, Landpächter⁸, Unfreie, Weinberge, Wälder, Felder, Wiesen, stehende und fließende Gewässer, [als auch] das Gold, das Silber, Kleidung, Groß- und Kleinvieh⁹ beiderlei Geschlechts, auf dass Du das, solange Du leben wirst, nach Art des Nießbrauchs¹⁰ besitzen und beherrschen kannst¹¹. Ausgenommen sei das, was wir für unser Seelenheil an die Stätten der Heiligen übertragen haben, so dass das nach Prüfung unserer Anweisung zur Gänze bewahrt werde¹². Und wieviel auch immer Du von unserem Eigengut¹³ nach meinem Hinscheiden für den gemeinschaftlichen Lohn an die Stätten der Heiligen geben und übertragen willst, hast Du die Erlaubnis, um das zu tun, und es soll nach Prüfung derselben Anweisung unerschüttert Bestand haben¹⁴. Im Übrigen aber soll dieselbe Habe, soviel wie nach Deinem Hinscheiden unvermacht¹⁵ bleiben wird, ganz an unsere rechtmäßigen Erben fallen.

In gleicher Weise¹⁶ auch ich, die Soundso: Mein allersüßester Gemahl Soundso, Deine Zärtlichkeit gemahnte mich zu einem Ausgleich für deine Habe, die Du an mich übertragen hast. So Du mich in dieser Welt überleben solltest, schenke ich Dir die Gesamtheit meines Vermögens[, das ich] überall oder von irgendwoher [habe], sowohl aus dem Erbe meiner Eltern als auch aus einem Kauf, oder was wir gemeinsam erarbeitet haben, vollständig und zur Gänze, sowohl Landgüter, Häuser *und so weiter* ... Ausgenommen sei das, was wir für unser Seelenheil an die Stätten der Heiligen übertragen haben, so dass das nach Prüfung derselben Urkunde zur Gänze bewahrt werde¹⁷. Und was Du von meinem Eigengut¹⁸ nach meinem Hinscheiden für den gemeinschaftlichen Lohn an die Stätten der Heiligen [übertragen] und an Freien entlassen willst, hast Du die Erlaubnis dazu und es soll nach Prüfung derselben Urkunde zur Gänze bewahrt werden¹⁹. Auch nach Deinem Hinscheiden soll was auch immer unvermacht²⁰ bleiben wird, an unsere Erben, die uns dann am nächsten sein werden, fallen.

Falls aber jemand – wir glauben nicht, dass das geschehen wird – sei es irgendeiner unserer Erben oder sonst irgendjemand gegen diese wechselseitige Schenkung, wegen der wir uns gegenseitig zwei Niederschriften gleichen Inhalts²¹ bestätigten, vorgehen oder sie brechen will, soll er das keinesfalls erreichen, sondern Eurem Anteil unter Zwang durch den *fiscus* soundsoviel Pfund Gold, soundsoviel Silber²² hinzufügen, das vorliegende Schreiben aber

soll er aber in keiner Weise untergraben können, denn es soll fest und unverletzt bestehen bleiben

[Gegeben samt] einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung²³.

¹ Das Dokument wurde zusammen mit Marculf II,33 auch in eine Sammlung von Reichenauer Formelmateriale (Sg₂) aufgenommen. Der Beginn des Dokuments einschließlich der ersten Pertinenzformel fand auch als eigenständige Formel Eingang in eine umfangreiche Zusammenstellung von Formelmateriale aus dem Salzburger Umfeld (M₄).

² Die Form *filiorum* ist maskulin, inwiefern mit der Gruppe der *filii* möglicherweise auch etwaige *filiae* angesprochen werden, geht aus dem vorliegenden Dokument nicht hervor. Das Erbrecht von Töchtern scheint zumindest in der frühen fränkischen Zeit hinsichtlich Grundbesitzes eingeschränkt gewesen zu sein (vgl. Lex Salica 59,6, in den späteren Fassungen beschränkt auf Allodialgut). Diese Beschränkung scheint jedoch im Laufe der Zeit aufgelockert worden zu sein (Pactus pro tenore pacis, MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 262; Lex Ribuarua 56,1) und in der Praxis nur bedingt Anwendung gefunden zu haben. Vgl. dazu K. Kroeschell, Söhne und Töchter, S. 95-101; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 215-219. Zur weiten Verbreitung von Grundbesitz in weiblicher Hand vgl. K. Kroeschell, Söhne und Töchter, S. 96f. mit Verweis auf das Testament der heiligen Burgundofara; I. Heidrich, Besitz; J. Nelson, The wary widow.

³ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44.

⁴ Frühmittelalterliches Erbrecht sah eigentlich nicht die Eheleute, sondern deren Kinder oder, falls keine Nachkommen existierten, deren Verwandte als Erben vor. Vgl. dazu etwa Lex Salica 91-92 oder Lex Ribuarua 50. Sollte der Ehepartner Erbe sein, waren Vereinbarungen wie in dieser Formel notwendig (ähnliche Vereinbarungen finden sich etwa auch in Angers 41, Marculf I,12 und Marculf II,8 sowie Tours 17 und Tours 18). Vgl. dazu auch U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 50-53; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 208f.; E. Santinelli, Ni Morgengabe; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 207-231, insb. S. 207-210 zu dieser Formel. Zum Eigentumsrecht von Frauen im frühen Mittelalter vgl. J. Nelson, The wary widow, S. 85-88.

⁵ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dubled, Allodium, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143-172.

⁶ Das *qualibet* wird hier wie *quolibet* gebraucht. Bereits seit der Spätantike verdrängte *qualibet* zusehends andere Formen von *quilibet*; vgl. P. Stotz, Handbuch 4, VIII, §68.2, S. 135f.

⁷ In der Ehe scheint, unberührt von der tatsächlichen Verfügungsgewalt, zwischen drei verschiedenen Arten von Eigentum unterschieden worden zu sein: Eigentum des Mannes, Eigentum der Frau (etwa aus der *dos*) sowie in der Ehegemeinschaft erworbenes Eigentum über welches nur gemeinsam verfügt werden konnte und welches zu zwei Dritteln dem Mann, zu einem Drittel aber der Frau zukam. Vgl. dazu I. Heidrich, Besitz; S. 121f. und 126-130. Zur Drittelung des gemeinsam erworbenen Eigentums in der Ehe siehe Lex Ribuarua 41 (37),2 (für den Fall der Verwitwung bei Fehlen einer schriftlich festgehaltenen Dotierung); H. Brunner, Die fränkisch-romanische *dos*, S. 113f.; J. Nelson, The wary widow, S. 87f.

⁸ Der *accola* (*acolabus* ist eine Nebenform zu *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accollere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte (u. a. Lex Baiuvariorum I,13) setzen den *accola* dann mit dem *colonus* gleich. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a. 866).

⁹ Die Salzburger Fassung der Formel (M₄) endet nach der Erwähnung des Viehs mit „samt allem [weiteren] was man benennen und aufzählen kann“ (*cum omnibus quae dici vel nominari possunt*).

¹⁰ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht, das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht

II, S. 303; J.-F. Lemarignier, *Les actes de droit privé*, S. 44.

¹¹ Übertragen wurde also nicht das volle Eigentum, sondern lediglich das Recht zum Nießbrauch an den Gütern und stellt damit eine Einschränkung gegenüber den Regelungen der *Leges* (*Lex Ribuaria* 48 und 49) dar. Vgl. A. Schmidt-Recla, *Kalte oder warme Hand*, S. 214f.

¹² Da sich diese Güter offenbar noch in der Verfügungsgewalt des Ehemannes befinden, wurden sie vermutlich als prekariatische Leihe nach der Schenkung von der Kirche zurückempfungen.

¹³ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

¹⁴ Diese Klausel erklärt sich aus den Eigentumsverhältnissen nach dem Tod des Ehemannes. Der Witwe wurde mit diesem zwar das Nießbrauchrecht an dessen Gütern eingeräumt, das Eigentum an diesen fiel jedoch an dessen eigentliche Erben. Das Recht zur Schenkung an kirchliche Institutionen stellte damit einen Eingriff in deren Rechte dar, der durch diese Klausel legitimiert werden sollte. Vgl. dazu auch Anm. 2. Dieser Passus folgt der Regelung der *Lex Ribuaria* 49, nach welcher in Fällen der gegenseitigen Erbeinsetzung durch Eheleute die Güter nach dem Ableben beider an die gesetzmäßigen Erben fallen sollte, ausgenommen Minderungen durch fromme Stiftungen und Lebensunterhalt.

¹⁵ Gemeint sind jene Güter, für die keine weiteren expliziten Bestimmungen getroffen wurden.

¹⁶ Entgegen dieser Ankündigung beinhaltet diese Passage einige Unterschiede gegenüber der vorangehenden. Es entfällt hier der Hinweis auf die Übertragung der Güter der Ehefrau lediglich zum Nießbrauch während zugleich auch das Recht zur Freilassung eingeräumt wird. Vgl. zu dieser Passage auch Marculf II,8 wo der Ehemann die Güter seiner Frau lediglich als *beneficium* erhält.

¹⁷ Da sich diese Güter offenbar noch in der Verfügungsgewalt der Ehefrau befinden, wurden sie vermutlich als prekariatische Leihe nach der Schenkung von der Kirche zurückempfungen.

¹⁸ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

¹⁹ Diese Klausel erklärt sich aus den Eigentumsverhältnissen nach dem Tod der Ehefrau. Dem Witwer wurde mit diesem zwar das Nießbrauchrecht an deren Gütern eingeräumt, das Eigentum an diesen fiel jedoch an deren eigentliche Erben. Das Recht zur Schenkung an kirchliche Institutionen stellte damit einen Eingriff in deren Rechte dar, der durch diese Klausel legitimiert werden sollte. Vgl. dazu auch Anm. 2. Dieser Passus folgt der Regelung der *Lex Ribuaria* 49, nach welcher in Fällen der gegenseitigen Erbeinsetzung durch Eheleute die Güter nach dem Ableben beider an die gesetzmäßigen Erben fallen sollte, ausgenommen Minderungen durch fromme Stiftungen und Lebensunterhalt.

²⁰ Gemeint sind jene Güter, für die keine weiteren expliziten Bestimmungen getroffen wurden.

²¹ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Doppelbeurkundungen sind für die fränkische Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien belegt. Die vorliegende Formel weist allerdings darauf hin, dass dieses Verfahren auch in anderen Rechtsangelegenheiten gängig war. Vgl. dazu H. Bresslau, *Handbuch I*, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, *Visualisierte Gegenseitigkeit*, S. 160-167.

²² Zur Frage des Verhältnisses von Gold und Silber in frühmittelalterlichen Poenformeln vgl. F. Boye, *Poenformeln*, S. 117-119.

²³ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.